

Verkaufsprospekt vom 13.9.2019

OCLU AG

Verkauf von bis zu 700'000 vinkulierten Namenaktien mit Nennwert von je CHF 0.10 (Namenaktien A) und bis zu 200'000 vinkulierten Namenaktien mit Nennwert von je CHF 0.10 (Namenaktien B) durch Le Bijou Holding AG

Gesellschaft

Rechtsform; Zweck

Die OCLU AG, Gubelstrasse 24, 6300 Zug (**OCLU** oder auch die **Gesellschaft**) ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zug.

Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung und Vermittlung von hotelähnlichen Dienstleistungen sowie das Verwalten, Vermitteln und Finanzieren von hotelähnlichen Betrieben inklusive Miete und Vermietung von Liegenschaften, Wohnungen und Geschäftsräumen, Erbringen von Taxi- und Limousinen-Service, Erbringen von EDV Dienstleistungen, sowie An- und Verkauf von Möbeln und Ausbauten.

Aktienkapital und
Aktienkategorien

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 100'000.00 und ist eingeteilt in 1'000'000 vinkulierte Namenaktien zu je CHF 0.10 Nennwert, wovon 700'000 Namenaktien auf die Kategorie A (**A-Aktien**), 200'000 Namenaktien auf die Kategorie B (**B-Aktien**) und 100'000 Namenaktien auf die Kategorie C (**C-Aktien**) entfallen.

Sämtliche A-Aktien, B-Aktien und C-Aktien werden von Le Bijou Holding AG, Gubelstrasse 24, 6300 Zug (**Verkäuferin**) gehalten.

Die Halter der A-Aktien bzw. der B-Aktien bzw. der C-Aktien haben je das Recht auf mindestens einen Vertreter im Verwaltungsrat. Darüber hinaus geniessen die A-Aktien und B-Aktien gegenüber den C-Aktien gemäss dem bestehenden Aktionärsbindungsvertrag vom 13.9.2019 betreffend die Gesellschaft (**ABV**) Vorrechte in Bezug auf Dividenden sowie das Liquidationsergebnis (gemäss näherer Umschreibung im ABV). Die B-Aktien sind gemäss ABV sodann in Bezug auf das Liquidationsergebnis gegenüber den A-Aktien privilegiert.

Im Übrigen unterscheiden sich die A-Aktien, B-Aktien und C-Aktien sowohl in mitgliedschaftlicher wie auch in finanzieller Hinsicht nicht voneinander.

Geschäftstätigkeit der
Gesellschaft

Die Gesellschaft beabsichtigt die Erbringung und Vermittlung von hotelähnlichen Dienstleistungen, vorwiegend durch Vermietung von

Liegenschaften im Rahmen eines Beherbergungsvertrages an zahlende Hotelgäste.

Zur Erreichung dieses Zwecks beabsichtigt die Gesellschaft, von der Le Bijou Hotel & Resort Management AG, Zug (**Le Bijou HRM**) einen oder mehrere bestehende Mietverträge mit der jeweiligen Vermieterin (**Vermieterin**), einschliesslich aller Nachträge (zusammen der **Mietvertrag**) betreffend bestimmter, noch zu definierender Räumlichkeiten und Apartments in der Stadt Luzern (**Mietobjekte**) zu übernehmen, um die Mietobjekte sodann und im Rahmen einer Beherbergung mit Hotelservicedienstleistungen zu betreiben und zahlenden Hotelgästen/Dritten des gehobenen Segments entgeltlich zu überlassen.

Die Mietobjekte sollen hinsichtlich Design und Ausbaustandard nach dem von Le Bijou HRM entwickelten System und Designkonzept für den wirtschaftlichen Betrieb von angemieteten Liegenschaften (**Le Bijou System**) betrieben werden. Die Gesellschaft beabsichtigt, hierzu einen Franchisevertrag mit Le Bijou HRM abzuschliessen, wonach Le Bijou HRM der Gesellschaft das entwickelte Know How und ihre Erfahrung für den Betrieb der Mietobjekte als Teil des Le Bijou Systems sowie die dafür erforderlichen Immaterialgüterrechte entgeltlich zur Verfügung stellt.

Zwecks Betrieb der Mietobjekte nach dem Le Bijou System beabsichtigt die Gesellschaft, die von Le Bijou HRM vorgenommenen baulichen Veränderungen (**Mieterausbau**) sowie die sich in den Mietobjekten befindenden und im Eigentum von Le Bijou HRM stehenden Mobilien, Güter und elektronischen Geräte (**Mobilien**) gegen Entgelt käuflich zu erwerben und zu übernehmen.

Die Gesellschaft unterliegt gemäss dem Franchisevertrag während dessen Dauer sowie zwei Jahre nach dessen Beendigung einem Konkurrenzverbot in Bezug auf das Le Bijou System, welches sich auf Innenstadt- bzw. Zentrumslagen auf dem Gebiet der Schweiz erstreckt.

Demnach ist die Gesellschaft verpflichtet, während und zwei Jahre nach Ende des Franchisevertrages, sich weder unmittelbar noch mittelbar an einem anderen Unternehmen zu beteiligen, ein Unternehmen zu erwerben oder zu gründen, ein Gewerbe zu betreiben noch für ein anderes Unternehmen in irgendeiner Form unmittelbar oder mittelbar, selbständig oder unselbständig tätig zu sein, das mit dem Le Bijou System in Konkurrenz steht (vgl. dazu hinten Ziffer 3.3.3 "Konkurrenzverbot").

Verkäuferin

Le Bijou Holding AG, Gubelstrasse 24, 6300 Zug (Le Bijou) beabsichtigt, maximal 700'000 A-Aktien und maximal 200'000 B-Aktien an interessierte Investoren zu verkaufen.

Verkaufsangebot

Verkauf von bis zu
900'000 Namenaktien
A

Mit Beschluss vom 13.9.2019 hat der Verwaltungsrat der Verkäuferin beschlossen, bis zu 700'000 A-Aktien und bis zu 200'000 B-Aktien zu einem Kaufpreis von CHF 0.10 pro A-Aktie bzw. B-Aktie interessierten Käufern anzubieten und zu verkaufen.

Verkaufspreis	Der Verkaufspreis pro A-Aktie sowie pro B-Aktie beträgt jeweils CHF 0.10 und ist an die Verkäuferin zu zahlen. Die Verkäuferin behält sich vor, interessierten Käufern Rabatte auf dem Verkaufspreis zu gewähren.
Kapitaleinlage	Mit Erwerb von A-Aktien bzw. B-Aktien wird der Käufer verpflichtet, der Gesellschaft einen Betrag von CHF 2.50 pro A-Aktie sowie CHF 7.70 pro B-Aktie als Kapitaleinlage zu zahlen. Dieser Betrag ist von der Gesellschaft als Kapitaleinlagereserve zu verbuchen. Die Kapitaleinlage wird zusammen mit dem Verkaufspreis für die jeweiligen A-Aktien und B-Aktien zur Zahlung fällig.
Übertragung der A-Aktien und B-Aktien	
Aktienkaufvertrag	Zwecks Verkauf und Übertragung von A-Aktien und/oder B-Aktien an den Käufer soll ein entsprechender Aktienkaufvertrag zwischen der Verkäuferin und dem jeweiligen Käufer von A-Aktien und/oder B-Aktien unterzeichnet werden (das SPA). Gemäss den Bestimmungen des SPA sollen die A-Aktien bzw. B-Aktien mit Unterzeichnung des SPA an den Käufer übertragen werden gegen Bezahlung des gesamten Verkaufspreises für die A-Aktien und/oder B-Aktien. Nutzen und Gefahr gehen mit Unterzeichnung des SPA auf den Käufer über. Als einzige Gewährleistung wird seitens der Verkäuferin die Rechtsgewährleistung (<i>unbelastetes Eigentum</i>) abgegeben.
Übertragung durch Zession	Die Übertragung der entsprechenden A-Aktien bzw. B-Aktien an den Käufer erfolgt gegen Bezahlung des gesamten entsprechenden Verkaufspreises für die A-Aktien und/oder B-Aktien durch Unterzeichnung des SPA und gleichzeitiger Abtretung der entsprechenden A-Aktien und/oder B-Aktien von der Verkäuferin an den Käufer.
Übertragungsbeschränkung (Vinkulierung)	Die Übertragung sowohl von A-Aktien, von B-Aktien wie auch von C-Aktien, ob zu Eigentum oder zu Nutzniessung, bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung gestützt auf Art. 5 der Statuten aus wichtigen Gründen verweigern. Als wichtiger Grund gilt insbesondere das Fernhalten von Erwerbern, die ein zum Gesellschaftszweck in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreiben, daran beteiligt oder dort angestellt sind.
Aktienbuch	Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.
Register über wirtschaftlich berechnete Personen	Die Gesellschaft führt ein Verzeichnis über die ihr von Aktionären gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen von Namenaktien der Gesellschaft.
Aktionärsbindungsvertrag	Mit Unterzeichnung des SPA und dem Erwerb von A-Aktien und/oder B-Aktien treten die Käufer dem Aktionärsbindungsvertrag (ABV) bei, in welchem die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Aktionäre mit Bezug auf die A-Aktien, die B-Aktien und die C-Aktien sowie die Gesellschaft

geregelt werden. Der ABV enthält insbesondere Bestimmungen über die Zusammensetzung des Verwaltungsrates der Gesellschaft und die Vorrechte der A-Aktien und B-Aktien gegenüber den C-Aktien in Bezug auf Dividenden und das Liquidationsergebnis sowie die Vorrechte der B-Aktien gegenüber den A-Aktien in Bezug auf das Liquidationsergebnis.

Allgemeines

Verbriefung und
Titeldruck

Die A-Aktien, die B-Aktien und die C-Aktien sind als nicht verurkundete Namenaktien (aufgeschobener Titeldruck) ausgegeben. Sie werden durch schriftliche Zession übertragen, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft.

Die A-Aktien, die B-Aktien und die C-Aktien können in Einzelkunden oder in Form von Aktienzertifikaten über mehrere Aktien verbrieft werden. Ferner kann auf die Herausgabe von Einzelkunden oder von Aktienzertifikaten gänzlich verzichtet werden. Die Übertragung von verurkundeten Aktien oder Aktienzertifikaten hat mittels Übergabe der Urkunde und Indossament zu erfolgen. Eine Übertragung von verurkundeten Aktien oder Aktienzertifikaten mittels Zession ist nicht gestattet.

Dividendenberechtigung

Die A-Aktien, die B-Aktien und die C-Aktien sind für das ganze Geschäftsjahr 2020 dividendenberechtigt. Gemäss näherer Umschreibung im ABV geniessen die A-Aktien und B-Aktien gegenüber den C-Aktien Vorrechte in Bezug auf Dividenden und das Liquidationsergebnis, während die B-Aktien gegenüber den A-Aktien Vorrechte in Bezug auf das Liquidationsergebnis geniessen.

Verkaufsbeschränkungen

Der Verkaufsprospekt dient einem öffentlichen Verkaufsangebot von A-Aktien und B-Aktien an interessierte Käufer in der Schweiz. Die A-Aktien und B-Aktien dürfen nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika oder Grossbritannien oder einem anderen Land, in welchem das Verkaufsangebot von A-Aktien und B-Aktien verboten ist, verkauft oder dort angeboten werden. Insbesondere stellt dieser Verkaufsprospekt weder ein öffentliches Angebot von Aktien und/oder Bezugsrechten auf Aktien in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich oder in den Vereinigten Staaten von Amerika, Australien, Japan oder Südafrika dar, noch ist ein solches beabsichtigt.

Risiken

Der Kauf von A-Aktien und/oder B-Aktien beinhaltet gewisse Risiken (vgl. nachfolgend Ziffer 4 "Risikofaktoren").

Anwendbares Recht
und Gerichtsstand

Schweizerisches Recht / Zürich.

Die Verkäuferin und die Gesellschaft übernehmen die Verantwortung für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts (**Verkaufsprospekt** oder **Prospekt**) und erklären, dass ihres Wissens die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind. Bei der Prüfung eines Kaufs von A-Aktien und/oder B-Aktien sollten sich interessierte Käufer einzig auf die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen verlassen. Niemand wurde ermächtigt, andere Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben als jene, die in diesem Prospekt enthalten sind. Falls trotzdem solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben werden, dürfen sich interessierte Käufer nicht darauf verlassen, und es ist davon auszugehen, dass diese nicht durch die Verkäuferin, die Gesellschaft oder deren Organe genehmigt worden sind. Mit der Auslieferung dieses Prospekts soll nicht gewährleistet werden, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Erscheinen dieses Prospekts immer noch richtig oder vollständig sind oder dass bei den Geschäftsaktivitäten der Gesellschaft nach dem Datum dieses Prospekts keine Veränderungen eingetreten sind.

Die Verteilung dieses Prospekts und das Verkaufsangebot sowie der Verkauf von A-Aktien und/oder B-Aktien sind in bestimmten Ländern gesetzlich eingeschränkt. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, werden von der Verkäuferin und der Gesellschaft aufgefordert, sich über solche Einschränkungen zu informieren und sie einzuhalten. Die Nichtbeachtung dieser Einschränkungen kann eine Verletzung des Wertpapierrechts dieser Länder darstellen. Weder die Verkäuferin, noch die Gesellschaft, noch deren Organe übernehmen Verantwortung für die Verletzung dieser Einschränkungen durch Dritte, unabhängig davon, ob diese potenzielle Käufer sind oder nicht.

Dieser Prospekt stellt ein öffentliches Verkaufsangebot der A-Aktien und B-Aktien ausschliesslich in der Schweiz und nach Schweizer Recht dar; er stellt kein Angebot und keine Aufforderung zum Kauf oder zur Abgabe eines Angebots zum Kauf von A-Aktien und B-Aktien oder Bezugsrechten auf A-Aktien oder B-Aktien in Rechtsordnungen dar, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtlich nicht zulässig ist. Insbesondere stellt dieser Prospekt weder ein öffentliches Angebot von Aktien in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in den Vereinigten Staaten von Amerika, Australien, Japan oder Südafrika dar, noch ist ein solches beabsichtigt. Die Aktien werden daher insbesondere auch in Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) nicht öffentlich angeboten (ausgenommen mögliche Angebote (i) an qualifizierte Anleger im Sinne des Art. 2 (e) der Verordnung (EU) 2017/1129 („**Prospektverordnung**“), (ii) an weniger als 150 nicht-qualifizierte Anleger in jedem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums oder (iii) unter den sonstigen Voraussetzungen des Art. 1 (4), (5) der Prospektverordnung, vorausgesetzt dass ein solches Angebot nicht in einer Prospektspflicht nach Art. 3 der Prospektverordnung resultiert). Außer im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf von Aktien in der Schweiz haben die Verkäuferin sowie die Gesellschaft oder deren Verwaltungsrat selber in keiner anderen Rechtsordnung Vorkehrungen getroffen, die für ein öffentliches Angebot von Aktien oder den Besitz oder die Verteilung dieses Prospekts oder anderer Materialien im Zusammenhang mit dem Verkaufsangebot notwendig wären; insbesondere

wurde dieser Prospekt weder nach dem Recht eines Mitgliedstaats des EWR von der zuständigen Aufsichtsbehörde gebilligt, noch haben die Verkäuferin, die Gesellschaft oder deren Verwaltungsrat einen entsprechenden Antrag gestellt, noch wurde dieser Prospekt für die Verwendung in anderen Mitgliedstaaten des EWR „notifiziert“. Als öffentliches Angebot in vorstehendem Sinne ist jede Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise zu verstehen, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Aktien enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Aktien zu entscheiden.

The securities of OCLU AG have not been and will not be registered under the U.S. Securities Act of 1933, as amended (the “Act”), or any U.S. state securities law and may not be offered, sold or otherwise transferred, pledged or hypothecated within the United States of America or to, or for the account or benefit of, U.S. persons (as defined in Regulation S under the Act) except (i) pursuant to an effective registration statement under the Act or (ii) upon first furnishing to the company an opinion of appropriately qualified counsel satisfactory to it that such transfer is not in violation of the registration requirements of the Act or any other U.S. state or federal securities law.

Shares in OCLU AG are not being offered or sold to persons in the United Kingdom.

Accordingly, this prospectus is: (i) not being, and must not be, either directly or indirectly distributed to persons in the United Kingdom; (ii) will not result in an offer of transferable securities to the public in the United Kingdom within the meaning of sections 85 and 102B of the Financial Services and Markets Act 2000 (“FSMA”); (iii) is not a prospectus for the purposes of section 85(1) FSMA; and (iv) has not been approved by any person authorized under FSMA for the purposes of section 21 FSMA, on the basis that it is not capable of having an effect in the United Kingdom.

This prospectus is directed solely at certain persons who are outside the United Kingdom (all such persons together being referred to as “Relevant Persons”). This prospectus must not be acted on or relied on by persons who are not Relevant Persons. If you have received this prospectus and are not a Relevant Person you should immediately destroy it. Any investment or investment activity to which this prospectus relates is available only to Relevant Persons and will be engaged in only with Relevant Persons.

Dieser Prospekt und die Statuten der Gesellschaft können spesenfrei bei am Sitz der Gesellschaft oder der Verkäuferin sowie per E-Mail invest@lebijou.io bezogen werden.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Angaben über die Gesellschaft	8
2.	Angaben über das Angebot	13
3.	Geschäftstätigkeit	16
4.	Risikofaktoren	19
5.	Generalversammlung, Verwaltungsrat und Geschäftsleitung	24
6.	Aktionärbindungsvertrag	27
7.	Dividenden	28
8.	Steuern	29
9.	Vermögens- Finanz- und Ertragslage	32
10.	Finanzzahlen	35

1.

Angaben über die Gesellschaft

1.1. Firma, Rechtsform, Sitz und Dauer der Gesellschaft

Die OCLU AG ist eine Aktiengesellschaft gemäss schweizerischem Recht (Art. 620 OR ff.) mit Sitz in Zug und wurde am 4. September 2019 gegründet und am 5. September 2019 unter der Nummer CHE-262.043.806 im Handelsregister des Kantons Zug eingetragen. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

1.2. Zweck

Die Gesellschaft bezweckt gemäss Art. 2 der Statuten vom 4. September 2019 die Erbringung und Vermittlung von hotelähnlichen Dienstleistungen sowie das Verwalten, Vermitteln und Finanzieren von hotelähnlichen Betrieben inklusive die Miete und Vermietung von Liegenschaften, Wohnungen und Geschäftsräumen, Erbringen von Taxi- und Limousinen-Service, Erbringen von EDV Dienstleistungen, An- und Verkauf von Möbeln und Ausbauten, sowie Handels- und Finanzgeschäfte, alles im In- und Ausland.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen.

Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen. Insbesondere kann die Gesellschaft Darlehen, Garantien und andere Arten der Finanzierung und der Sicherstellung für verbundene und nahestehende Gesellschaften gewähren und Mittel zum Beispiel am Geld- und Kapitalmarkt aufnehmen und anlegen.

1.3. Aktienkapital, genehmigtes und bedingtes Kapital

1.3.1. Ausgegebenes Aktienkapital

Das ausgegebene Aktienkapital der OCLU AG beträgt CHF 100'000.00 und ist eingeteilt in 1'000'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10.

Zwecks besserer Unterscheidung der mit den gemäss ABV vereinbarten Vorrechten wurden alle 1'000'000 Namenaktien in 700'000 Namenaktien Kategorie A (A-Aktien) mit Nennwert von je CHF 0.10, 200'000 Namenaktien Kategorie B (B-Aktien) mit Nennwert von je CHF 0.10 und 100'000 Namenaktien Kategorie C (C-Aktien) mit Nennwert von je CHF 0.10 eingeteilt. Diese Kategorisierung geht lediglich aus den Statuten der Gesellschaft, nicht jedoch aus

dem Handelsregistereintrag hervor.

1.3.2. Genehmigtes / bedingtes Kapital

Die Gesellschaft verfügt weder über ein genehmigtes, noch über ein bedingtes Aktienkapital.

1.3.3. Eigene Aktien

Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien.

1.3.4. Aktienkategorien und Vorrechte

Die Gesellschaft hat statutarisch drei Aktienkategorien (A-Aktien, B-Aktien und C-Aktien) ausgegeben.

Die A-Aktien und B-A-Aktien geniessen gegenüber den C-Aktien gemäss dem bestehenden ABV Vorrechte in Bezug auf Dividenden sowie im Falle der Liquidation, wobei die B-Aktien gegenüber den A-Aktien im Falle einer Liquidation wiederum Vorrechte in Bezug auf das Liquidationsergebnis geniessen.

(a) Dividenden

Demnach werden beschlossene Dividenden im Umfang des von A-Aktionären und B-Aktionären jeweils bezahlten und jeweils ausstehenden Gesamtbetrages der Einlagen in Kapitalreserven abzüglich allfälliger bereits geleisteter Ausschüttungen (Dividenden oder Ausschüttungen aus Kapitaleinlagereserven) in erster Linie den A-Aktionären und B- Aktionären *pro rata* zu deren Anteil an den ausgegebenen A-Aktien und B-Aktien zugewiesen.

Sobald die A-Aktionäre und B-Aktionäre im Rahmen ihrer Vorrechte gemäss ABV Ausschüttungen (Dividenden oder Ausschüttungen aus Kapitaleinlagereserven) im Umfang des von ihnen jeweils bezahlten und jeweils ausstehenden Gesamtbetrages der Einlagen in Kapitalreserven erhalten haben, werden beschlossene Dividenden allen Aktionären *pro rata* zu deren jeweiligem Anteil an den gesamthaft ausstehenden Aktien zugewiesen.

Somit sollen die Vorrechte für A-Aktien und B-Aktien im Falle von Dividenden solange gelten, wie die Gesellschaft A-Aktien und/oder B-Aktien ausstehend hat, deren jeweiliger von Aktionären bezahlte Einlage in Kapitalreserven durch die Gesellschaft noch nicht vollständig zurückbezahlt worden ist. Wenn für alle ausstehenden A-Aktien und B-Aktien die jeweils auf sie entfallende Einlage in Kapitalreserven durch die Gesellschaft vollständig zurückbezahlt worden ist, sind die A-Aktien, die B-Aktien und die C-Aktien hinsichtlich der Ausschüttungen gleichgestellt. Das Vorrecht für

die A-Aktien und B-Aktien lebt wieder und solange auf, sobald die Gesellschaft neue A-Aktien und/oder B-Aktien ausgibt, wofür wiederum Einlagen in Kapitalreserven bezahlt worden und noch nicht vollständig zurückbezahlt worden sind.

Das Vorrecht in Bezug auf die Dividenden endet ohne Weiteres bei Vollzug eines Initial Public Offerings der Gesellschaft oder bei vollständiger Rückzahlung desjenigen Betrages an die A-Aktionäre, der von ihnen als Kapitaleinlage an die Gesellschaft bezahlt worden war, was immer früher eintritt.

(b) Liquidation

Eine Liquidationsdividende soll, nach Abzug aller Kosten und Auslagen, bis maximal im Umfang des Gesamtbetrages der durch B-Aktionäre geleisteten Kapitaleinlage, abzüglich bereits erhaltener Ausschüttungen vor der Liquidation in erster Linie den B-Aktionären zugewiesen. Ein allfälliger Überschuss ist den A-Aktionären bis maximal im Umfang des Gesamtbetrages der durch A-Aktionäre geleisteten Kapitaleinlage, abzüglich bereits erhaltener Ausschüttungen vor der Liquidation zugewiesen. Ein allfällig verbleibender Überschuss ist sodann den C-Aktionären *pro rata* zu ihrem jeweiligen Anteil an den gesamthaft ausstehenden Aktien zuzuweisen.

Falls die B-Aktionäre jedoch eine grössere Liquidationsdividende erhalten würden, wenn sie als C-Aktionäre behandelt werden würden, so sollen die B-Aktionäre zunächst einen Betrag *pro rata* zu ihrem jeweiligen Anteil an allen ausgegebenen Aktien erhalten. Ein allfälliger Überschuss soll sodann den A-Aktionären *pro rata* zu ihrem jeweiligen Anteil an allen ausgegebenen Aktien zugewiesen werden. Ein allfällig verbleibender Überschuss soll schliesslich den C-Aktionären *pro rata* zu ihrem jeweiligen Anteil an allen ausgegebenen Aktien zugewiesen werden.

Das Vorrecht in Bezug auf die Liquidationsdividende endet ohne Weiteres bei Vollzug eines Initial Public Offerings der Gesellschaft oder bei vollständiger Rückzahlung desjenigen Betrages an die A-Aktionäre, der von ihnen als Kapitaleinlage an die Gesellschaft bezahlt worden war, was immer früher eintritt

Die Halter der A-Aktien bzw. der B-Aktien haben je das Recht auf mindestens einen Vertreter im Verwaltungsrat. Falls auf die A-Aktionäre und/oder B-Aktionäre mehr als ein Vertreter im Verwaltungsrat entfallen, so steht den C-Aktionären das Recht auf einen Vertreter im Verwaltungsrat zu.

Im Übrigen unterscheiden sich die A-Aktien, B-Aktien und C-Aktien sowohl in mitgliedschaftlicher wie auch in finanzieller Hinsicht nicht voneinander.

1.3.5. Übertragungsbeschränkungen (Vinkulierung)

Die Übertragung von A-Aktien, B-Aktien und C-Aktien, ob zu Eigentum oder zu Nutzniessung, bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung gestützt auf Art. 5 der Statuten aus wichtigen Gründen verweigern.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere das Fernhalten von Erwerbern, die ein zum Gesellschaftszweck in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreiben, daran beteiligt oder dort angestellt sind.

1.3.6. Stimmrechte

In der Generalversammlung hat jede vertretene Aktie eine Stimme.

1.3.7. Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionäre oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Der Verwaltungsrat kann überdies die Eintragung in das Aktienbuch verweigern, wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat. Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern der Verwaltungsrat beschliesst, die Aktien (für Rechnung der Gesellschaft, bestimmter Aktionäre oder Dritter) zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs zu übernehmen. Dieselbe Entschädigungspflicht trifft die Gesellschaft, sofern die Zustimmung bei Übergang infolge Erbgangs, Erbteilung, ehelichen Güterrechts und Zwangsvollstreckung verweigert.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

1.3.8. Meldepflicht betreffend wirtschaftlich berechtigte Personen und Verzeichnis

Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 % des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechtigte Person).

Der Aktionär muss der Gesellschaft jede Änderung des Vor- oder des Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person melden.

Die Gesellschaft führt ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen. Dieses Verzeichnis enthält den Vor- und den Nachnamen oder die Firma sowie die Adresse der wirtschaftlich berechtigten Personen.

1.4. Anteil- bzw. Genussscheine

Es bestehen keine Anteil- oder Genussscheine der Gesellschaft.

1.5. Ausstehende Anleihen

Die Gesellschaft hat gegenwärtig keine Anleiheobligationen ausstehend.

1.6. Geschäftsjahr

Beginn und Ende des Geschäftsjahres werden gemäss Art. 19 der Statuten durch den Verwaltungsrat festgelegt.

Es ist vorgesehen, dass das Geschäftsjahr der Gesellschaft grundsätzlich jeweils am 1. Januar eines Kalenderjahres beginnt und am 31. Dezember desselben Kalenderjahres endet.

Da die Gesellschaft erst am 4. September 2019 gegründet worden ist, wird das erste Geschäftsjahr ein verlängertes Geschäftsjahr sein und vom 4. September 2019 bis zum 31. Dezember 2020 dauern.

1.7. Mitteilungs- und Publikationsvorschriften

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB). Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen gemäss Art. 22 der Statuten per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

1.8. Revisionsstelle

Die Gesellschaft verfügt über keine Revisionsstelle, da die Gründerin der Gesellschaft mit Erklärung vom 4. September 2019 auf die eingeschränkte Revision verzichtet hat, weil die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen hat und die Voraussetzungen für die Pflicht

zur ordentlichen Revision nicht erfüllt sind.

1.9. Einsicht in Dokumente

Die aktuellen Statuten, datierend vom 4. September 2019 und dieser Prospekt können spesenfrei bei der Gesellschaft oder der Verkäuferin während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Gesellschaft, Gubelstrasse 24, 6300 Zug bezogen werden.

Tel: +41 44 533 16 10

E-Mail: invest@lebijou.io

2.

Angaben über das Angebot

2.1. Angebot

Das Angebot besteht aus dem Verkauf von bis zu 700'000 Namenaktien Kategorie A der Gesellschaft (A-Aktien) und bis zu 200'000 Namenaktien Kategorie B (B-Aktien) durch Le Bijou Holding AG (Verkäuferin) zu einem Nennwert von je CHF 0.10 und einem Verkaufspreis von CHF 0.10 pro A-Aktie.

Der Verwaltungsrat der Verkäuferin entschied am 13.9.2019 über das Angebot und den beabsichtigten Verkauf von bis zu 700'000 A-Aktien und bis zu 200'000 B-Aktien an interessierte Käufer.

2.2. Verkaufspreis

Der Verkaufspreis pro A-Aktie und pro B-Aktie beträgt CHF 0.10 und ist an die Verkäuferin zu zahlen.

Die Verkäuferin behält sich jedoch das Recht vor, gegenüber ausgewählten interessierten Käufern ohne Angabe von Gründen Rabatte auf dem Verkaufspreis zu gewähren.

2.3. Verpflichtung zur Kapitaleinlage

Mit dem Erwerb von A-Aktien werden die Käufer zudem verpflichtet, der Gesellschaft einen Betrag von CHF 2.50 pro A-Aktie als Kapitaleinlage zu zahlen, welcher von der Gesellschaft als Kapitaleinlagereserve zu verbuchen ist.

Mit dem Erwerb von B-Aktien werden die Käufer zudem verpflichtet, der Gesellschaft einen Betrag von CHF 7.70 pro B-Aktie als Kapitaleinlage zu zahlen, welcher von der Gesellschaft als Kapitaleinlagereserve zu verbuchen ist.

Diese Kapitaleinlagen werden gleichzeitig mit dem Verkaufspreis pro A-Aktie bzw. B-Aktie zur Zahlung fällig. Die Zahlung hat auf ein von der Gesellschaft bezeichnetes Konto zu erfolgen.

2.4. Aktienkaufvertrag

Zwecks Verkauf und Übertragung von A-Aktien und/oder B-Aktien an den betreffenden Käufer soll zwischen der Verkäuferin und dem Käufer ein Aktienkaufvertrag unterzeichnet werden (SPA).

Gemäss den Bestimmungen des SPA sollen die A-Aktien bzw. B-Aktien mit Unterzeichnung des SPA an den Käufer übertragen werden gegen Bezahlung des gesamten Verkaufspreises. Nutzen und Gefahr an den A-Aktien bzw. B-Aktien gehen mit Abschluss und Vollzug des SPA auf den Käufer über.

Als einzige Gewährleistung wird seitens der Verkäuferin die Rechtsgewährleistung (unbelastetes Eigentum) abgegeben.

Vorbehältlich des Vollzugs des SPA tritt der Käufer von A-Aktien und/oder B-Aktien dem ABV als Aktionär bei (vgl. dazu Ziff. 6 "Aktionärbindungsvertrag").

2.5. Zahlungsdatum

Vorbehältlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung zwischen Verkäuferin und Käufer werden der Verkaufspreis für die erworbenen A-Aktien bzw. B-Aktien sowie die entsprechende Kapitaleinlage mit Unterzeichnung des SPA zur Zahlung fällig.

2.6. Dividendenberechtigung und Vorrechte

Die angebotenen A-Aktien und B-Aktien sowie die C-Aktien sind für das gesamte Geschäftsjahr 2020 dividendenberechtigt.

Die A-Aktien und B-Aktien geniessen gegenüber den C-Aktien gemäss dem bestehenden ABV Vorrechte in Bezug auf Dividenden sowie das Liquidationsergebnis, wobei die B-Aktien gegenüber den A-Aktien in Bezug auf das Liquidationsergebnis wiederum privilegiert sind.

Demnach werden beschlossene Dividenden im Umfang des von A-Aktionären und B-Aktionären jeweils bezahlten und jeweils ausstehenden Gesamtbetrages der Einlagen in Kapitalreserven abzüglich allfälliger bereits geleisteter Ausschüttungen (Dividenden oder Ausschüttungen aus Kapitaleinlagereserven) in erster Linie den A-Aktionären und B-Aktionären *pro rata* zu deren Anteil an den ausgegebenen A-Aktien und B-Aktien zugewiesen.

Sobald die A-Aktionäre und B-Aktionäre im Rahmen ihrer Vorrechte gemäss ABV Ausschüttungen (Dividenden oder Ausschüttungen aus Kapitaleinlagereserven) im Umfang des von ihnen jeweils bezahlten und jeweils ausstehenden Gesamtbetrages der Einlagen in Kapitalreserven erhalten haben, werden beschlossene Dividenden allen Aktionären *pro rata* zu deren jeweiligem Anteil an den gesamthaft ausstehenden Aktien zugewiesen.

Für das Geschäftsjahr 2019 ist keine Ausschüttung von Dividenden geplant.

2.7. Ausschüttungspolitik

Die Gesellschaft ist ertragsorientiert. Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit nicht, den in einem Geschäftsjahr erarbeiteten Gewinn an die Aktionäre auszuschütten, sondern für das weitere Wachstum der Gesellschaft einzusetzen.

2.8. Verkaufsbeschränkungen (Sales Restrictions)

Für eine Übersicht über Verkaufsbeschränkungen wird auf die Seiten 5 und 6 dieses Verkaufsprospekts verwiesen.

2.9. Verwendung der Kapitaleinlage

Die Gesellschaft beabsichtigt, die mit dem Verkauf von A-Aktien und B-Aktien verbundene Pflicht zur Leistung der jeweiligen Kapitaleinlage für den Auf- und Ausbau des Geschäfts der Gesellschaft zu verwenden, namentlich für die Übernahme der Mietverträge von Le Bijou HRM, des Mieterausbaus sowie zum Erwerb der Mobilien.

2.10. Risiken

Der Erwerb von angebotenen A-Aktien und/oder B-Aktien beinhaltet gewisse Risiken. Für eine Übersicht der potentiellen Risiken im Zusammenhang mit einem Erwerb von angebotenen A-Aktien und B-Aktien wird auf das Kapitel "Risikofaktoren" verwiesen.

2.11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Verkaufsprospekt ist Schweizer Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

3.

Geschäftstätigkeit

3.1. Im Allgemeinen

Die Gesellschaft beabsichtigt die Erbringung und Vermittlung von hotelähnlichen Dienstleistungen, vorwiegend durch Vermietung Liegenschaften im Rahmen eines Beherbergungsvertrages an zahlende Hotelgäste.

Zu diesem Zweck mietet die Gesellschaft ausgewählte und Liegenschaften und Appartements von Eigentümern dieser Liegenschaften an. Der Betrieb der so angemieteten Liegenschaften zwecks Beherbergung von Hotelgästen erfolgt jeweils mit Einwilligung des Eigentümers (daneben kann die Gesellschaft auch Liegenschaften zu Eigentum erwerben und als Hotel betreiben oder wiederum an einen Betreiber vermieten).

Die betreffenden Liegenschaften werden von der Gesellschaft zwecks Betrieb als Hotel entsprechend ausgestattet und betrieben, namentlich durch tägliche Reinigung, Bereitstellung von Hygieneprodukten, Wechsel von Bettwäsche, Bereitstellung der Verpflegung sowie der Entgegennahme von Reservationen und der Bezahlung für die Beherbergung. Die Gesellschaft besorgt zudem die Vermarktung der angemieteten Liegenschaften nach aussen sowie auf den üblichen Hotelbuchungsplattformen.

Diese Tätigkeiten erbringt die Gesellschaft einerseits durch eigenes Personal, andererseits durch beauftragte Dritte.

3.2. Übernahme Mietvertrag betreffend Liegenschaften

Die Gesellschaft beabsichtigt, verschiedene Räumlichkeiten und/oder Apartments in der Stadt Luzern (Mietobjekte), welche Le Bijou HRM mit der/den Vermieterin/nen dieser Räumlichkeiten und/oder Apartments abgeschlossen hat (die **Vermieterin**), inkl. die relevanten Nachträge (zusammen der **Mietvertrag**), zu übernehmen und die Mietobjekte sodann im Rahmen einer Beherbergung mit Hotelservicedienstleistungen zu betreiben und zahlenden Hotelgästen/Dritten des gehobenen Segments entgeltlich zu überlassen.

Der von der Gesellschaft zu übernehmende Mietvertrag mit der Vermieterin steht zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospekts noch nicht fest. Dementsprechend können keine Angaben zu den Details des Mietvertrags und zu konkreten Mietobjekten gemacht werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Gesellschaft als Mieterin verpflichtet sein wird, zwecks Sicherstellung von Ansprüchen der Vermieterin eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankgarantie in Höhe von mehreren Monatsmieten inkl. Nebenkosten zu leisten. Ebenso ist davon auszugehen, dass sich die Gesellschaft im Rahmen der Übernahme des Mietvertrages gegenüber Le Bijou HRM verpflichtet, eine neue Bankgarantie im bisherigen

Umfang für eine bestimmte Mindestdauer beizubringen.

3.3. Franchising mit Le Bijou HRM

3.3.1. Le Bijou System

Die durch die Gesellschaft via Mietvertrag angemieteten Mietobjekte sollen hinsichtlich Design und Ausbaustandard nach dem von Le Bijou HRM entwickelten System und Designkonzept für den wirtschaftlichen Betrieb von angemieteten Liegenschaften (Le Bijou System) betrieben werden, wozu ein Franchisevertrag mit Le Bijou HRM abgeschlossen werden soll. Demnach stellt Le Bijou HRM der Gesellschaft das entwickelte Know-How und ihre Erfahrung für den Betrieb der Mietobjekte als Teil des Le Bijou Systems sowie die dafür erforderlichen Immaterialgüterrechte entgeltlich zur Verfügung.

Die Gesellschaft zahlt der Le Bijou HRM im Gegenzug eine laufende und umsatzabhängige Gebühr von 6-20% des von der Gesellschaft erzielten Nettoumsatzes (= Bruttoumsätze abzüglich MWST oder sonstige öffentliche Abgaben wie Kurtaxen), der im Zusammenhang mit dem Betrieb der Liegenschaft gemäss dem Franchisevertrag erzielt wird

Im Rahmen des Le Bijou Systems werden Stadtwohnungen an erstklassigen, bevorzugten Lagen in der ganzen Schweiz Wohnungen aufgewertet und im Rahmen der Beherbergung vermietet. Anders als bei herkömmlichen Hotels werden sämtliche Serviceleistungen vom Gast mittels vorinstalliertem iPad Mini über eine eigens dafür entwickelte App bezogen oder per SMS/E-Mail bestellt. Die bestellten Leistungen werden bei vorselektionierten Servicepartnern eingekauft. Durch das vielseitige Serviceangebot kann dem Gast ein breites Leistungsspektrum geboten werden und nebst dem Übernachtungspreis auch Einnahmen während und nach dem Aufenthalt des Gastes erzielt werden (z.B. mit dem Verkauf von Events, Packages, Genuss- und Luxusartikeln, etc.).

3.3.2. Gegenseitige Abhängigkeiten

Die Wirksamkeit des Franchisevertrages soll abhängig gemacht werden von der Wirksamkeit der Übernahme des Mietvertrages durch die Gesellschaft.

Die Wirksamkeit Übernahme des Mietvertrags soll wiederum abhängig gemacht werden von der schriftlichen Erklärung der Gesellschaft gegenüber der Le Bijou HRM, dass die erforderlichen Mittel für die Zahlung des Entgelts für die Übernahme des Mieterausbaus und des Mietvertrages vorliegen und die Vermieterin der Übertragung des Mietvertrages auf die Gesellschaft schriftlich zugestimmt hat.

Die Wirksamkeit des Kaufvertrages zum Erwerb der Mobilien soll wiederum abhängig gemacht werden von der Wirksamkeit der Übernahme des Mietvertrages sowie des Franchisevertrages.

3.3.3. Konkurrenzverbot

Die Gesellschaft soll gemäss dem Franchisevertrag mit Le Bijou HRM während dessen Dauer sowie zwei Jahre nach dessen Beendigung einem Konkurrenzverbot unterliegen in Bezug auf die Tätigkeit bzw. das Le Bijou System, welches sich auf Innenstadt- bzw. Zentrumsanlagen auf dem Gebiet der Schweiz bezieht.

Demnach soll die Gesellschaft verpflichtet werden, während und zwei Jahre nach Ende des Franchisevertrages sich weder unmittelbar noch mittelbar an einem anderen Unternehmen zu beteiligen, ein Unternehmen zu erwerben oder zu gründen, ein Gewerbe zu betreiben noch für ein anderes Unternehmen in irgendeiner Form unmittelbar oder mittelbar, selbständig oder unselbständig tätig zu sein, das mit dem Le Bijou System in Konkurrenz steht.

4. Risikofaktoren

Potentielle Käufer sollten vor dem Kauf von angebotenen A-Aktien und/oder B-Aktien zusätzlich zu den in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen übrigen Informationen auch die nachstehenden Risikofaktoren sorgfältig berücksichtigen. Der Eintritt eines einzelnen Risikos oder mehrerer Risiken, welche in den nachfolgend aufgeführten Risikofaktoren beschrieben sind, oder zusätzliche Risiken, die der Gesellschaft noch nicht bekannt sind oder die sie zur Zeit als nicht relevant erachtet, können allein oder in Verbindung mit anderen bekannten oder unbekanntem Risiken einen negativen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit und die Finanzlage der Gesellschaft haben. Insbesondere kann der Preis der Aktien bei Verwirklichung eines oder mehrerer dieser Risiken sinken und die Investoren könnten ihre Investitionen zum Teil oder vollumfänglich verlieren.

Die nachfolgend aufgeführten Risiken sind nicht als abschliessende Liste möglicher Risiken zu verstehen. Ihre Reihenfolge sagt zudem nichts über deren Bedeutung, Eintrittswahrscheinlichkeit oder Relevanz aus.

4.1. Fehlender Track Record

Die Gesellschaft besteht erst seit dem 4. September 2019. Die Übernahme des Mietvertrages betreffend die Mietobjekte ist noch nicht erfolgt.

Die Gesellschaft weist somit keinen eigenen Track Record in Bezug auf die von ihr beabsichtigte Geschäftstätigkeit aus. Es besteht kein Leistungsausweis, dass das beabsichtigte Geschäft der Gesellschaft erfolgreich betrieben werden kann, namentlich dass die Rendite- und Wachstumsziele der Gesellschaft erreicht werden können.

4.2. Konjunkturelle Risiken und generelle Geschäfts- und Marktrisiken

4.2.1. Allgemeine Konjunkturlage / Zyklichkeit

Die Gesellschaft ist den allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen wie etwa dem Wirtschaftswachstum, der Inflation und der Standortattraktivität im nationalen und internationalen Vergleich unterworfen. Eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen oder derer Aussichten oder des politischen Klimas können zu einem Rückgang der Nachfrage nach Wohn- und Geschäftsräumen führen, was eine Reduktion der Miet- und Veräusserungserträge und / oder eine tiefere Bewertung von Immobilien zur Folge haben kann. Diese Faktoren können die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft negativ beeinflussen und negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Ertrags- und Finanzlage der Gesellschaft haben.

Der wirtschaftliche Erfolg der Gesellschaft hängt massgeblich von einer Mindestauslastung der vermieteten Wohnungen bzw. von einer Mindestanzahl Logiernächte ab. Dementsprechend erfordert der wirtschaftliche Erfolg der Gesellschaft namentlich eine ausgeglichene Gästesegmentierung hinsichtlich Freizeit- und Geschäftsreisende sowie international und inländischer Gäste, da dadurch der Wegfall eines dominierenden Besuchersegments minimiert werden kann. Dies wiederum erfordert einen attraktiven und konkurrenzfähigen Tourismus- und Geschäftsstandort, namentlich der Stadt Zürich, weshalb lokale und globale Reiserisiken sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft auswirken können.

4.2.2. Finanzierung und Zinsentwicklung

Für die Realisierung ihrer Geschäftstätigkeit ist die Gesellschaft in beträchtlichem Umfang auf Finanzmittel angewiesen, die ihr entweder als Fremd- oder als Eigenkapital zur Verfügung gestellt werden. Die Bereitschaft von Investoren, der Gesellschaft Fremdkapital zur Verfügung zu stellen oder in das Eigenkapital der Gesellschaft zu investieren hängt nicht nur davon ab, dass die Gesellschaft erfolgreich tätig ist, sondern ist auch von der allgemeinen Lage auf den Kapitalmärkten abhängig. Sollte die Gesellschaft nicht in der Lage sein, die benötigten Finanzmittel aufzunehmen, werden nicht alle angestrebten Projekte durch die Gesellschaft realisiert werden können, was einen negativen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit und das Geschäftsergebnis haben kann.

Die Gesellschaft versucht zudem, von den Finanzinstituten an die Kunden weiter gegebene Negativzinsen zu vermeiden; dennoch können Negativzinsen auf Bankguthaben der Gesellschaft nicht ausgeschlossen werden, was einen negativen Einfluss auf die Vermögenslage der Gesellschaft haben kann.

4.2.3. Marktrisiko bezüglich Einnahmen

Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen zu einem wesentlichen Teil aus den wiederkehrenden Einnahmen aus Logiernächten. Diese unterliegen Schwankungen aufgrund der Änderungen der Mieten im Markt, einer schlechten Solvenz der Gäste/Mieter, dem Anteil leer stehender Liegenschaften und anderer Faktoren im Zusammenhang mit der Vermietung von Liegenschaften. Es ist zudem möglich, dass die Mieterträge nicht in vollem Ausmasse einem steigenden Zinsniveau angepasst werden können, oder dass Mietverträge im Falle eines Mieterwechsels nicht mehr zu den gleichen Bedingungen wie bisher weitergeführt werden können. Der Verlust von einem oder mehreren wichtigen Mietern kann zu einem erheblichen Rückgang der Einnahmen der Gesellschaft führen. All diese Faktoren können negative Folgen für die Liquidität und die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft haben.

4.2.4. Umbau/Neubau von Liegenschaften

Die Bautätigkeit im Allgemeinen, von der Bauplanung bis zur Bauausführung, birgt sowohl bei

Neu- als auch Umbauten von Liegenschaften Risiken, welchen auch die Gesellschaft als Bauherrin ausgesetzt sein kann. Insbesondere können Baubewilligungen durch Einsprachen verzögert werden, was zu Mehrkosten im Bauprojekt, bspw. infolge von Zusatzinvestitionen, führen kann. Zudem können Einsprachen dazu führen, dass Bauprojekte nicht oder nicht im gewünschten Rahmen durchgeführt werden können. Im Rahmen der Bautätigkeit besteht das Risiko, dass höhere Baukosten anfallen, als ursprünglich angenommen oder dass erhebliche Baumängel auftreten, die zu zusätzlichen Kosten führen. Es ist zudem nicht auszuschliessen, dass Finanzierungszusagen aufgrund solcher auftretenden Verzögerungen oder Probleme zurückgezogen oder nur zu schlechteren Konditionen angeboten werden und die Gesellschaft im schlimmsten Fall keine Ersatzfinanzierung für das Bauprojekt findet.

4.3. Altlasten

Standorte, welche Altlasten im Sinne des Umweltrechts aufweisen, können die Abwicklung eines Bauvorhabens technisch, betrieblich und finanziell negativ beeinflussen. Zum Zeitpunkt des Kaufs und der Bewertung unbekannt, später auftretende Altlasten können nie ausgeschlossen werden. Es ist daher möglich, dass Sanierungen an bestehenden Liegenschaften notwendig werden, welche die Ertragslage der Gesellschaft negativ beeinflussen.

4.4. Höhere Gewalt

Elementarschäden, beispielsweise hervorgerufen durch Naturereignisse wie Erdbeben, Stürme, kriegerische oder terroristische Ereignisse, Sabotageakte, etc., können den Wert der Immobilien und somit die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft negativ beeinflussen.

4.5. Abhängigkeit von Personen und Vertragspartnern

4.5.1. Abhängigkeit von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Der wirtschaftliche Erfolg der Gesellschaft hängt in wesentlichem Mass von der Erfahrung und vom Wissen der Mitglieder des Verwaltungsrates und Geschäftsleitung ab, wobei der Verwaltungsrat die Geschäftsleitung der Gesellschaft bis auf weiteres selber wahrnimmt.

Es ist nicht auszuschliessen, dass einzelne oder alle aktuellen Mitglieder des Verwaltungsrats durch andere Personen ersetzt werden, was sich negativ auf die Geschäftstätigkeit und das Geschäftsergebnis der Gesellschaft auswirken kann.

4.5.2. Abhängigkeit von Vertragspartnern

Die Gesellschaft arbeitet bei der Identifizierung möglicher Projekte intensiv mit lokalen und internationalen Partnern zusammen. Die vertragliche Beziehung zu diesen Partnern basiert auf einer nicht exklusiven Basis, weshalb nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Partner die attraktivsten Projektmöglichkeiten statt an die Gesellschaft an Konkurrenten vermitteln oder selber wahrnehmen.

Zwecks Realisierung und Umsetzung von Projekten arbeitet die Gesellschaft mit lokalen und internationalen Unternehmen und Dienstleistern zusammen. Die Gesellschaft vertraut auf die Qualität der Arbeit dieser Partner, kann jedoch nicht ausschliessen, dass Fehler, die bei der Umsetzung und Realisierung von Projekten entstehen, sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft auswirken könnten.

4.5.3. Abhängigkeit von Vermieterin

Die Gesellschaft beabsichtigt, den bestehenden Mietvertrag betreffend die Mietobjekte von Le Bijou HRM zu übernehmen.

Damit ist die Gesellschaft hinsichtlich des Betriebs der Mietobjekte auf den Bestand des Mietvertrages sowie die Einhaltung der Verpflichtungen der betreffenden Vermieterin unter dem Mietvertrag angewiesen.

Es besteht das Risiko, dass die Vermieterin ihren Verpflichtungen unter dem Mietvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommt, weshalb die Gesellschaft die Mietobjekte nicht oder nicht in der gewünschten Art und Weise betreiben kann.

Zudem ist zu erwarten, dass der Vermieterin unter dem Mietvertrag das Recht zusteht, bei einer Verlängerung des Mietvertrages durch die Gesellschaft oder gestützt auf andere Gründe den Mietzins den dannzumal herrschenden Marktverhältnissen anzupassen. Es besteht somit das Risiko einer späteren Mietzinserhöhung, welche sich auf die Ertragskraft der Gesellschaft negativ auswirken könnte.

4.5.4. Abhängigkeit von Le Bijou HRM

Die Gesellschaft beabsichtigt, für den Betrieb der Mietobjekte, welche nach dem Le Bijou System betrieben werden, einen Franchisevertrag mit Le Bijou HRM abzuschliessen.

Es besteht das Risiko, dass Le Bijou HRM ihre Verpflichtungen unter dem Franchisevertrag nicht oder nicht mehr in der gewünschten Qualität erbringt oder den Franchisevertrag mit der Gesellschaft kündigt, so dass die Gesellschaft mit Beendigung des Franchisevertrages jedes Recht auf die weitere Benutzung des Le Bijou Systems verliert und demzufolge die Mietobjekte nicht mehr im Le Bijou System weiter betreiben kann.

4.5.5. Konkurrenzverbot und Konventionalstrafe

Die Gesellschaft unterliegt im Rahmen des Franchisevertrages mit Le Bijou HRM während dessen Dauer sowie während zwei Jahren nach dessen Beendigung einem Konkurrenzverbot.

Damit ist die Gesellschaft im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit insoweit limitiert, als sie während der Dauer des Franchisevertrages sowie während zwei Jahren nach dessen Beendigung ausserhalb des Le Bijou Systems im Umfang des Konkurrenzverbots keine vergleichbaren Angebote im Hochpreissegment entwickeln, anbieten oder betreiben kann, ohne das Konkurrenzverbot zu verletzen. Dies kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit und die Profitabilität der Gesellschaft auswirken.

Für jede einzelne Verletzung des Konkurrenzverbots sowie der Geheimhaltungsverpflichtung ist eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 50'000 (zzgl. MWST) geschuldet. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Einhaltung der Geheimhaltungsverpflichtung und des Konkurrenzverbotes.

4.6. Abhängigkeit von Entwicklungen in der Gesetzgebung

Zukünftige Änderungen von kantonalen, nationalen und internationalen Gesetzen und sonstigen Vorschriften können einen Einfluss auf Immobilienpreise, Kosten und Erträge und damit auf das Geschäftsergebnis und den Wert der Gesellschaft haben. In der Schweiz sind dies im Falle von Immobiliengesellschaften namentlich Gesetze und Verordnungen in den Bereichen Steuer-, Miet-, Raumplanungs-, Bau- und Umweltschutzrecht sowie Grundstückerwerb durch Personen im Ausland, welche die Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft massgeblich beeinflussen können.

4.7. Unsichere zukünftige Entwicklungen

Dieser Verkaufsprospekt enthält zukunftsgerichtete Aussagen, d.h. solche, die nicht bloss über historische Ereignisse gemacht werden. Zu diesen zukunftsgerichteten Aussagen gehören insbesondere all jene über die finanzielle Entwicklung, die Strategie, über Pläne und Ziele sowie über die zukünftige Geschäftstätigkeit der Gesellschaft. Solche zukunftsgerichteten Aussagen basieren auf Annahmen und Erwartungen der Gesellschaft und beinhalten bekannte und unbekannt Risiken, Unsicherheiten und andere Faktoren, die dazu führen können, dass sich die zukunftsgerichteten Aussagen als falsch erweisen oder dass die zukunftsgerichteten Aussagen von den tatsächlichen Ergebnissen abweichen. Wichtige Faktoren, die dazu führen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse von denen erheblich abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen enthalten sind oder daraus gelesen werden können, beinhalten namentlich die Fähigkeit der Gesellschaft, ihre Geschäftsstrategie umzusetzen, der finanzielle Zustand und die Liquidität der Gesellschaft, Änderungen der Welt- und der regionalen Märkte, Währungsschwankungen und andere

Faktoren, auf die dieser Verkaufsprospekt verweist. Diese zukunftsgerichteten Aussagen werden allein per Datum dieses Verkaufsprospekts gemacht. Die Gesellschaft übernimmt keinerlei Verpflichtung, die betreffenden Informationen nachzuführen, wenn sich die Erwartungen dazu oder Fakten, auf denen zukunftsgerichtete Aussagen basieren, verändern sollten.

5.

Generalversammlung, Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

5.1. Generalversammlung

Gemäss Statuten hat die Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres stattzufinden. Die Einberufung erfolgt durch Brief oder E-Mail an die Aktionäre und Nutzniesser mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. Die Einberufung muss neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats enthalten.

Aktionäre, welche zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals der Gesellschaft vertreten, können vom Verwaltungsrat die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Der Verwaltungsrat hat hierzu innerhalb von 2 Monate einzuladen. Aktionäre, welche zusammen Aktien mit einem Nennwert von mindestens CHF 1 Mio. vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen.

Gemäss Artikel 10 der Statuten verfügt jede Aktie unabhängig von ihrem Nennwert in der Generalversammlung über eine Stimme. Die Mitgliedschaftsrechte an der Generalversammlung kann nur ausüben, wer durch Eintrag im Aktienbuch ausgewiesen ist.

Ein Anwesenheitsquorum für die Beschlussfassung in der Generalversammlung ist nicht erforderlich. Die meisten Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten. Sollte ein zweiter Wahlgang notwendig sein, entscheidet das relative Mehr. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid. Bestimmte wichtige Beschlüsse gemäss Art. 704 OR und Art. 11 der Statuten bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.

5.2. Verwaltungsrat

5.2.1. Aufgaben

Die Aufgaben des Verwaltungsrates einer Schweizer Aktiengesellschaft sind im Schweizerischen Obligationenrecht, in den Statuten und im Organisations- und Geschäftsreglement geregelt.

Dem Verwaltungsrat der Gesellschaft obliegt die strategische Führung der Gesellschaft. Im Rahmen der strategischen Führung legt der Verwaltungsrat die strategischen, organisatorischen und finanzplanerischen Grundsätze sowie die Richtlinien des Rechnungswesens fest, die von der Gesellschaft zu befolgen sind.

Vorbehältlich seiner unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben kann der Verwaltungsrat die Geschäftsführung ganz oder teilweise an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder an Dritte übertragen.

5.2.2. Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht gemäss Art. 12 der Statuten aus maximal drei Mitgliedern, welche jeweils von der Generalversammlung für eine einjährige Amtsdauer gewählt werden.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten und den Sekretär, der weder Aktionär noch Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Ausgenommen davon sind Beschlüsse, die ausschliesslich Feststellungen und Statutenänderungen im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung betreffen. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei dem Vorsitzenden bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zukommt. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg per Brief, Telefax oder E-Mail gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied des Verwaltungsrates die mündliche Beratung verlangt.

Der Verwaltungsrat besteht derzeit aus dem folgenden einzigen Mitglied:

Christophe Persyn

Geboren 27. Juli 1981, Schweizer, wohnhaft in Meierskappel (LU)

Mitglied des Verwaltungsrates seit 4. September 2019

Ausbildung:

Herr Persyn absolvierte von 2007 bis 2008 eine Ausbildung zum Versicherungsvermittler VBV und absolvierte zudem im Fernstudium den Bildungsgang Banking & Finance Essentials (BFE). Danach studierte Herr Persyn von 2011 bis 2012 an der AKAD Höherer Fachhochschule für Banking und Finance AG Betriebswirtschaft schloss das Studium als Dipl. Betriebswirtschaftler HF ab. In der Folge absolvierte Herr Persyn einen weiteren Lehrgang als Certified Relationship Manager of Credit Suisse in Privat Clients Switzerland und liess sich 2018 zum Dip. Finanzberater Finanzen & Vorsorge ausbilden.

Berufliche Tätigkeiten:

Von 2003 bis 2008 arbeitete Herr Persyn als Versicherungsbroker für die Visana und die Helsana Krankenversicherung und war von 2005 bis 2007 zudem Kundenberater bei der Basler Versicherung AG, Generalagentur Biel. Von 2008 bis 2010 war Herr Persyn als

Kundenberater für Privatkunden bei der BEKB | BCBE AG in Biel und von 2010 bis 2013 als Relationship Manager Schweizer Privatkunden bei der Credit Suisse AG in Neuenburg tätig. Von 2014 bis 2016 arbeitete Herr Persyn als Kundenberater für die CIBA Sàrl in Biel.

Seit 2016 arbeitet Herr Persyn bei der IMPS GmbH (bisher in Brugg, neu in Luzern) als Managing Partner im Bereich Portfoliomanagement.

5.3. Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung der Gesellschaft wird bis auf weiteres vom Verwaltungsrat besorgt. Eine Delegation der Geschäftsleitungsbefugnis an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder an Dritte ist nicht erfolgt.

5.4. Beteiligungs- und Optionsrechte des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung wurden keine Beteiligungs- oder Optionsrechte eingeräumt.

5.5. Interessenkonflikte

Die Verkäuferin hält per Datum dieses Verkaufsprospekts 100% der Aktien an der Le Bijou HRM, welche im Rahmen des Franchisevertrages wesentliche Dienstleistungen zugunsten der Gesellschaft erbringen wird.

Nach dem erfolgten Verkauf von A-Aktien und/oder B-Aktien wird die Verkäuferin weiterhin mit mindestens sämtlichen C-Aktien, d.h. mit mindestens 10% des Aktienkapitals und der Stimmen an der Gesellschaft beteiligt sein. Sie kontrolliert zudem weiterhin Le Bijou HRM und damit die Franchisegeberin der Gesellschaft.

6. Aktionärbindungsvertrag

Mit Erwerb von A-Aktien und/oder B-Aktien durch Unterzeichnung und Vollzug des SPA tritt der Käufer dem Aktionärbindungsvertrag (ABV) als Aktionär bei. Der ABV regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Aktionäre mit Bezug auf ihre A-Aktien, B-Aktien und C-Aktien sowie die Gesellschaft.

Der ABV enthält insbesondere Bestimmungen über die Zusammensetzung des Verwaltungsrates der Gesellschaft, Bestimmungen zu den Vorrechten der A-Aktien und B-Aktien gegenüber den C-Aktien, der B-Aktien gegenüber den A-Aktien im Liquidationsfall sowie gegenseitige Vorkaufsrechte, Mitverkaufsrechte und Mitverkaufsverpflichtungen.

Ebenso besteht für die A-Aktionäre und B-Aktionäre während der Dauer des ABV sowie während zwei Jahren nach Beendigung des ABV bzw. nach Ausscheiden des Aktionärs aus der Gesellschaft ein Konkurrenzverbot mit Bezug auf die Tätigkeit der Gesellschaft. Ebenso besteht mit Bezug auf Angestellte der Gesellschaft sowie Angestellte von Le Bijou HRM (Franchisegeberin) ein Abwerbverbot.

Im Übrigen erhalten alle Käufer von A-Aktien und/oder B-Aktien im Rahmen und mit Blick auf den Abschluss des SPA eine Kopie des jeweils gültigen ABV.

7. Dividenden

Gemäss Schweizerischem Obligationenrecht müssen mindestens 5% des Jahresgewinns der Gesellschaft der allgemeinen Reserve zugewiesen werden, bis diese 20% des einbezahlten Aktienkapitals der Gesellschaft erreicht. Der verbleibende Gewinn steht zur freien Verfügung der Generalversammlung (vorbehältlich einer allfälligen weiteren Zuweisung von 10% der Beträge, die nach Bezahlung einer Dividende von 5% als Gewinnanteil ausgerichtet werden [Art. 671 Abs. 2 Ziff. 3 OR]). Die Generalversammlung beschliesst über die Dividende. Dividenden unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer von derzeit 35%.

Die mit dem vorliegenden Verkaufsprospekt maximal angebotenen 700'000 A-Aktien und maximal angebotenen 200'000 B-Aktien sowie die C-Aktien sind für das ganze Geschäftsjahr 2020 dividendenberechtigt.

Seit ihrer Gründung hat die Gesellschaft keine Dividenden ausgeschüttet.

Für die Zukunft plant die Gesellschaft, die erzielten Gewinne für das weitere Wachstum der Gesellschaft einzusetzen sowie positiven cash flow im Rahmen von Ausschüttungen aus Kapitaleinlagereserven an ihre A-Aktionäre und B-Aktionäre solange auszuschütten, bis die von den A-Aktionären und B-Aktionären jeweils bezahlten Einlagen in Kapitalreserven der Gesellschaft vollständig zurückbezahlt worden sind.

8.

Steuern

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten eine Zusammenfassung der wesentlichen Auswirkungen unter dem Schweizer Steuerrecht beim Erwerb, beim Halten und bei der Veräusserung von angebotenen A-Aktien und/oder B-Aktien und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit möglicher Steuerfolgen. Die nach nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf natürliche Personen mit Steuerwohnsitz in der Schweiz.

Grundlage bilden die derzeitige Gesetzgebung und Steuerpraxis. Änderungen der Gesetzgebung oder der Steuerpraxis werden vorbehalten. Die nachfolgenden Ausführungen kann die rechtliche oder steuerrechtliche Beratung nicht ersetzen. Interessierte Erwerber sollten die Steuerfolgen, die sich beim Erwerb, beim Halten und bei der Veräusserung von angebotenen A-Aktien und/oder B-Aktien ergeben, durch ihren Steuerberater abklären lassen.

Natürliche Personen und juristische Personen mit Steuerwohnsitz bzw. Steuersitz im Ausland sollten mit ihrem Steuerberater die Steuerfolgen unter ausländischem Steuerrecht abklären lassen.

8.1. Besteuerung der Gesellschaft

8.1.1. Gewinn- und Kapitalsteuer

Die Gesellschaft unterliegt auf Bundesebene der direkten Bundessteuer und auf Kantons- und Gemeindeebene den ordentlichen kantonalen und kommunalen Gewinn- und Kapitalsteuern.

8.1.2. Verrechnungssteuern

Dividenden und andere geldwerte Leistungen (über den Nennwert und Reserven aus Kapitaleinlagen) der Gesellschaft an die Aktionäre unterliegen der Verrechnungssteuer von 35%. Die Dividende bzw. geldwerte Leistung wird von der Gesellschaft um die Verrechnungssteuer gekürzt und an die Eidg. Steuerverwaltung entrichtet.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Aktionär die Verrechnungssteuer ganz oder teilweise von der Eidg. Steuerverwaltung zurückfordern. Die Verrechnungssteuer wird an eine natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz grundsätzlich vollumfänglich zurückerstattet, wenn der Empfänger bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung das Recht zur Nutzung des den steuerbaren Ertrag abwerfenden Vermögenswertes besass und die erhaltene Bruttoleistung in seiner persönlichen Steuererklärung ordnungsgemäss deklariert hat (natürliche Person) bzw. wenn der Bruttoertrag in der Erfolgsrechnung ordnungsgemäss verbucht wurde (juristische Person). Natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz bzw. Sitz im Ausland können die

Verrechnungssteuer unter bestimmten Voraussetzungen gemäss einem Doppelbesteuerabkommen oder einem anderen Abkommen ganz oder teilweise von der Eidg. Steuerverwaltung zurückfordern.

8.1.3. Emissionsabgabe

Die Kapitaleinlagen, welche von den Käufern beim Erwerb der A-Aktien und/oder B-Aktien an die Gesellschaft bezahlen werden, unterliegen grundsätzlich der Emissionsabgabe von 1%. Die Emissionsabgabe wird vom Betrag der Kapitaleinlage erhoben. Abgabepflichtig ist die Gesellschaft.

8.2. Besteuerung der Aktionäre

8.2.1. Einkommens- und Gewinnsteuern

Natürliche Personen mit Steuerwohnsitz in der Schweiz, die Dividenden oder andere geldwerte Leistungen (über den Nennwert und Reserven aus Kapitaleinlagen) von der Gesellschaft erhalten, müssen dieses Einkommen in der Steuererklärung für die Zwecke der direkten Bundessteuer und der Kantons- und Gemeindesteuern als steuerbarer Vermögensertrag deklarieren.

Juristische Personen mit Steuersitz in der Schweiz, die Dividenden oder andere geldwerte Leistungen von der Gesellschaft erhalten, müssen dieses Einkommen in der Steuererklärung für die Zwecke der direkten Bundessteuer und der Kantons- und Gemeindesteuern als steuerbarer Beteiligungsertrag deklarieren (Massgeblichkeitsprinzip der handelsrechtlichen Erfolgsrechnung). Unter bestimmten Voraussetzungen ermässigt sich die Gewinnsteuer einer Kapitalgesellschaft auf dem Beteiligungsertrag (Beteiligungsabzug).

Kapitalgewinne aus der Veräusserung der A-Aktien und/oder B-Aktien sind bei einer natürlichen Person für die Zwecke der direkten Bundessteuer und der Kantons- und Gemeindesteuern steuerfrei, sofern die A-Aktien und/oder B-Aktien im Privatvermögen gehalten werden. Kapitalgewinne aus der Veräusserung der A-Aktien und/oder B-Aktien sind steuerbar, wenn die A-Aktien und/oder B-Aktien im Geschäftsvermögen (z.B. gewerbsmässiger Wertschriftenhändler) gehalten werden.

Kapitalgewinne aus der Veräusserung der A-Aktien und/oder B-Aktien sind bei einer juristischen Person für die Zwecke der direkten Bundessteuer und der Kantons- und Gemeindesteuern steuerbar. Unter bestimmten Voraussetzungen ermässigt sich die Gewinnsteuer einer Kapitalgesellschaft auf dem Beteiligungsgewinn (Beteiligungsabzug).

8.2.2. Vermögens- und Kapitalsteuern

Natürliche Personen mit Steuerwohnsitz in der Schweiz müssen A-Aktien und/oder

B-Aktien in der Steuererklärung für die Zwecke der Kantons- und Gemeindesteuern als steuerbares Vermögen deklarieren.

Juristische Personen mit Steuersitz in der Schweiz, müssen A-Aktien und/oder B-Aktien in der Steuererklärung für die Zwecke der Kantons- und Gemeindesteuern als steuerbares Kapital deklarieren.

8.2.3. Umsatzabgabe

Der Erwerb der A-Aktien und/oder B-Aktien unterliegt unter bestimmten Voraussetzungen der Umsatzabgabe von 0.15%. Eine allfällige Umsatzabgabe wird von der Verkäuferin getragen.

9.

Vermögens- Finanz- und Ertragslage

Die Rechnungslegung der Gesellschaft wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen. Für den Zeitraum ab Gründung am 4. September 2019 bis zum 31. Dezember 2020 gilt ein verlängertes Geschäftsjahr.

Für die Zwecke dieses Verkaufsprospekts und weil die Gesellschaft noch über keinen Jahresabschluss verfügt, hat die Gesellschaft einen Zwischenabschluss per 13.9.2019 erstellt und (in Analogie zu Art. 652a Abs. 3 OR) durch einen zugelassenen Revisor prüfen lassen. Der Prüfbericht und der Zwischenabschluss sind für die Zwecke des vorliegenden Angebots nachfolgend aufgeführt.

Der Zwischenabschluss per 13.9.2019 kann kostenlos bei der Gesellschaft (Tel. +41 44 533 16 10, E-Mail: invest@lebijou.io) angefordert werden.

9.1. Zwischenabschluss per 13.9.2019

(siehe Kapitel 10)

Bilanz per 13.09.2019

Zwischenbilanz

Datum: 13.09.2019

Nummer	Bezeichnung	Vorkolonne	Saldo CHF
A K T I V E N			
<u>10</u>	<u>UMLAUFVERMÖGEN</u>		
1030	Kapitaleinzahlungskonto CS	100'000.00	
100	Total Flüssige Mittel		100'000.00
10	Total UMLAUFVERMÖGEN		100'000.00
Total A K T I V E N			100'000.00

Bilanz per 13.09.2019

Zwischenbilanz

Datum: 13.09.2019

Nummer	Bezeichnung	Vorkolonne	Saldo CHF
P A S S I V E N			
<u>28</u>	<u>EIGENKAPITAL</u>		
2800	Aktienkapital	100'000.00 H	
2800	Total Grundkapital		100'000.00 H
28	Total EIGENKAPITAL		100'000.00 H
Total P A S S I V E N			100'000.00 H

9.2. Wesentliche Veränderungen seit dem 13.9.2019

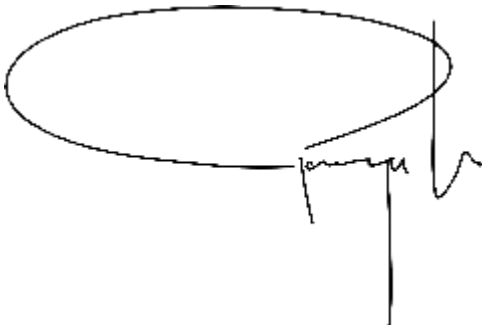
Zwischen dem Stichtag des Zwischenabschlusses per 13.9.2019 und dem Datum dieses Verkaufsprospekts vom 13.9.2019 haben keine Ereignisse stattgefunden und sind keine Ereignisse eingetreten, welche die Angaben im Zwischenabschluss per 13.9.2019 als wesentlich falls oder unzutreffend erscheinen lassen.

Die Unterzeichnenden übernehmen die Verantwortung für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts und erklären, dass ihres Wissens die in diesem Verkaufsprospekts enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Sie erklären, dass nach ihrem besten Wissen die Angaben dieses Verkaufsprospekts, einschliesslich die Finanzinformationen in Kapitel 10, richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Zug, 13.9.2019

OCLU AG

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, loopy oval shape followed by a vertical line and some smaller scribbles.

Christophe Persyn

Le Bijou Holding AG

A handwritten signature in blue ink, featuring a series of overlapping, flowing loops.

Alexander Hübner

A handwritten signature in blue ink, with a long, sweeping horizontal stroke at the end.

Madeleine Hübner

10. Finanzzahlen

Zwischenabschluss per 13.9.2019

Bilanz per 13.09.2019

Zwischenbilanz

Datum: 13.09.2019

Nummer	Bezeichnung	Vorkolonne	Saldo CHF
A K T I V E N			
<u>10</u>	<u>UMLAUFVERMÖGEN</u>		
1030	Kapitaleinzahlungskonto CS	100'000.00	
100	Total Flüssige Mittel		100'000.00
10	Total UMLAUFVERMÖGEN		100'000.00
Total A K T I V E N			100'000.00

Bilanz per 13.09.2019

Zwischenbilanz

Datum: 13.09.2019

Nummer	Bezeichnung	Vorkolonne	Saldo CHF
P A S S I V E N			
<u>28</u>	<u>EIGENKAPITAL</u>		
2800	Aktienkapital	100'000.00 H	
2800	Total Grundkapital		100'000.00 H
28	Total EIGENKAPITAL		100'000.00 H
Total P A S S I V E N			100'000.00 H